



wattens

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS
gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

SCHÜLERHORTORDNUNG 2023

Abteilung: Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin
Name: Bettina Eder
Telefon: +43 5224 5858-21
E-Mail: gemeinde@wattens.com
Dokumentenzahl: D/5665/2023
EAP: 250-0
Aktenzahl: A/0540/2023

SCHÜLERHORTORDNUNG **für den Schülerhort der Marktgemeinde Wattens** (Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2023)

§ 1 **Aufgaben des Schülerhortes**

Der Schülerhort hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung von Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der SchülerInnen angemessene Erziehung und Bildung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, beizutragen.

§ 2 **Aufnahme**

1) Bei der Aufnahme in den Schülerhort werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kinder alleinerziehender und berufstätiger Elternteile (mindestens 50 %) - mit Arbeitsbestätigung
- Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind (mindestens 50 %) - mit Arbeitsbestätigung
- Kinder, deren Eltern sich nachweislich in Ausbildung, im Studium, in Umschulung oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden - mit Bestätigung
- Kinder aus Familien in besonderen Notlagen (z.B. Trennung der Eltern, Krankheit, Verlust eines Elternteils)
- Kinder, welche die Volksschule Höralt besuchen
- Kinder, welche die Volksschulen am Kirchplatz und Vögelsberg besuchen
- Kinder, bei denen eine Empfehlung durch die Lehrpersonen gesetzt wurden
- Kinder, deren Geschwisterkinder die Einrichtung besuchen
- Kinder aus Vor- und Volksschulen umliegender Gemeinden

Grundsätzlich besteht jedoch **kein Anspruch** auf Aufnahme in die Institution.

- 2) Die Anmeldung der Kinder für den Hortbesuch im folgenden Schuljahr hat durch die/den Erziehungsberechtigte/n bei der Hortleitung bis spätestens 31.3. vor Beginn des nächsten Schuljahres zu erfolgen. Die Ausschreibung erfolgt am Beginn des Kalenderjahres und wird rechtzeitig kundgemacht.
- 3) Sollten unter dem Betreuungsjahr Plätze frei werden, werden Kinder, welche sich auf der Warteliste befinden, nachgereiht. Das Verfahren erfolgt chronologisch und unter Berücksichtigung der o.a. Aufnahmekriterien (siehe Punkt 1).
- 4) Bei Anmeldung eines Kindes mit speziellen Bedürfnissen ist je nach Art der Beeinträchtigung ein psychologisches oder fachärztliches Gutachten zur Einschreibung mitzubringen.
- 5) Bei Aufnahme eines Kindes wird dem/der Erziehungsberechtigten eine Hortordnung ausgefolgt, für deren Einhaltung zu sorgen haben.

§ 3 **Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Schülerhortes hat während des Schuljahres spätestens bis zum 5. des Vormonats bei der Hortleiterin zu erfolgen.

§ 4 **Öffnungszeiten**

- 1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den Unterrichtszeiten der örtlichen Vorschule und Volksschulen. Grundsätzlich ist der Schülerhort von Montag bis Freitag von 10.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.
- 2) Während der Schulferien und an allen schulfreien Tagen ist der Schülerhort geschlossen. Davon betroffen sind jedoch nicht die Herbstferien, Sommerferien und schulautonome Tage, an denen nur dann geschlossen werden kann, wenn sich nach Anhörung der Erziehungsberechtigten kein Bedarf für eine Schülerbetreuung an diesem Tag ergibt.

§ 5 **Sommerbetreuung**

Die Marktgemeinde bietet eine gesonderte Sommerbetreuung sowohl für Volksschulkinder, als auch für SchülerInnen, welche nach den Sommerferien in eine weiterführende Schule wechseln, an. Dafür ist das Kind extra anzumelden, wobei eine entsprechende Anmeldung verbindlich ist. Der Anmeldezeitraum findet am Beginn des Kalenderjahres statt und wird rechtzeitig kundgemacht.

§6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind, sofern es seine Sicherheit erfordert, auf dem Weg zum und vom Hort von einer geeigneten Person begleitet wird. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg vom und zum Schülerhort sowie für die von den Kindern dabei verursachten Schäden haften die Eltern.
- 2) Für den Hortbesuch sind den Kindern Hausschuhe sowie Turnbekleidung und Bekleidung zum Wechseln (verbleiben im Hort) mitzugeben.
- 3) Die Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung von Infektionskrankheiten des Kindes oder von im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind solange vom Besuch des Schülerhortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Hortkinder nicht mehr besteht.
- 4) Die Erziehungsberechtigten haben den/die gruppenführende(n) PädagogenIn von jeder Verhinderung des Kindes und jedem Abweichen der vereinbarten Anwesenheitszeiten unverzüglich zu verständigen.
- 5) Als digitales Kommunikationstool zwischen Eltern und Hort dient die Plattform „SchoolFox“. Hierfür wird zum Schuljahresbeginn bzw. bei der Aufnahme ein kleiner Beitrag eingehoben.
- 6) Werden von den PädagogInnen beim Kind vermehrt Verhaltensauffälligkeiten wahrgenommen, werden diese dokumentiert und im Team besprochen. Die Eltern sind verpflichtet, gemeinsam mit den PädagogInnen nach Lösungen zu suchen. Bringt dies keine Verbesserung oder zeigen sich Eltern und/oder Kind uneinsichtig und besteht Eigen- und/oder Fremdgefährdung so wird nach in Kenntnis setzen der Eltern der Träger informiert, welcher eine Suspendierung aussprechen kann. Bei Gefährdung des Kindeswohls sind die PädagogInnen verpflichtet, bei der Kinder- und Jugendhilfe eine Meldung zu machen.

§ 6

Entgelt für Hortbesuch

- 1) Zur teilweisen Bedeckung der Kosten für den Betrieb des Schülerhortes werden von der Gemeinde Entgelte eingehoben. Die Höhe der Hortentgelte wird vom Gemeinderat festgesetzt und bei Änderung durch Anschlag verlautbart.
- 2) Die Hortentgelte sind spätestens 2 Wochen nach Rechnungsausstellung vom Erziehungsberechtigten auf das angegebene Konto der Marktgemeinde zu überweisen. Die Hortentgelte sind stets für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, ob der Hortbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Im September ist der volle Monatsbeitrag zu bezahlen, dafür wird im Juli für die Zeit bis zum Ferienbeginn kein Monatsbeitrag verlangt. Die Zahlungsverpflichtung erlischt nur bei einer Abmeldung, die spätestens bis zum 5. des Vormonats bei der Hortleitung erfolgt ist. Die Kosten für das Mittagessen werden entsprechend den Anmeldungen im Rahmen der Gebührevorschreibung des nächstfolgenden Monats verrechnet.

§ 7

Bei groben Verstößen gegen diese Hortordnung verfällt der Platz im Schülerhort.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Schülerhortordnung tritt mit 04.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Schülerhortordnung außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
(MMag. Lukas Schmied)

An Amts/Kundmachungstafel
angeschlagen am: 16.02.2023
abgenommen am: 03.03.2023

Abschriftlich an:

Amtstafel,
Amtsleitung,
Finanzverwaltung,
Kordinatorin für den Kinder-
und Jugendbereich,
Schülerhort Wattens.



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 13.02.2023